

17. Sentenza 9 aprile 1924 nella causa W. Z.

La notifica di atto esecutivo ad una persona adulta della famiglia del debitore a sensi dell'art. 64 cap.1 LEF è valida anche quando essa avviene per mezzo postale.

Anche la concubina del debitore fa parte della sua famiglia nel senso di quel disposto.

(Estratto dai considerandi.)

3° — D'altro canto, è pacifico in atti che il debitore conviveva allora colla signora G. e coi figli da essa avuti, alla quale gli atti in discorso vennero notificati a sensi dell'art. 64 cap. 1 LEF. In queste condizioni la validità delle notifiche non può essere seriamente contestata.

Il disposto dell'art. 64 cap. 1, secondo il quale, in caso di assenza del debitore, l'atto può essere consegnato ad una persona adulta della sua famiglia, è generico e vale anche per le notifiche a mezzo postale. A torto il debitore contesta che la signora G. facesse parte della sua famiglia nel senso della legge. Questa non esige che la persona adulta appartenga alla famiglia legittima del debitore. Basta che faccia parte della sua economia domestica, vale a dire viva regolarmente con lui. Tale è indubbiamente l'ipotesi della fattispecie, poichè la signora G. conviveva maritalmente col debitore.

La Camera Esecuzioni e fallimenti pronuncia :

I ricorsi sono respinti.

18. Entscheid vom 13. Mai 1924 i. S. A.-B. Cooymans & C^{ie}.

SchKG Art. 66 Abs. 5 : Zustellung von Zahlungsbefehlen nach dem Ausland. Eingang des Rechtsvorschlages nach Ablauf von zehn Tagen. Frage nachträglicher Verlängerung der Rechtsvorschlagsfrist auf Beschwerde hin.

A. — Auf Verlangen einerseits der Schweizerischen Kreditanstalt, anderseits der Firma Möschingen, Gross & C^{ie} stellte das Betreibungsamt Basel-Stadt der Firma A. R. Cooymans & C^{ie} in Antwerpen Zahlungsbefehle zu, und zwar als eingeschriebene Briefe mit Rückscheinen. Die Zustellung des einen am 4. März zur Post aufgegebenen Zahlungsbefehls erfolgte laut Rückschein am 5. März, die Zustellung des andern am 13. März zur Post aufgegebenen am 15. März. Mit Schreiben d. d. 28. März erhob am 29. März Rechtsanwalt Dr. Konrad Bloch in Zürich namens der Betriebenen Rechtsvorschlag. Das Betreibungsamt wies die Rechtsvorschläge als verspätet zurück. Gegen diese Verfügung führte die Betriebene Beschwerde mit dem Antrag, « es sei im Sinne von Art. 66, letzter Absatz, SchKG das Betreibungsamt anzuhalten, die Frist für die Erhebung der Rechtsvorschläge in diesen Betreibungen entsprechend zu verlängern, bezw. es sei diese Verlängerung von der Beschwerdebehörde zu bewilligen, derart, dass die am 28. März, bezw. 31. März erhobenen Rechtsvorschläge noch als zulässig erklärt werden. »

B. — Durch Entscheid vom 29. April hat die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Basel-Stadt die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat die Betriebene am 6. Mai an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Nach der von der Rekurrentin angerufenen Vorschrift kann im Falle, dass der Schuldner im Ausland wohnt,

der Betreibungsbeamte die Fristen, insbesondere also die Rechtsvorschlagsfrist, den Umständen gemäss verlängern. Unterlässt er dies und weist er einen erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingegangenen Rechtsvorschlag als verspätet zurück, so kann hierin eine Gesetzesverletzung, die allein einen Rekurs an das Bundesgericht zu rechtfertigen vermöchte, nur dann gesehen werden, wenn der Rechtsvorschlag auch im Falle der Absendung an das Betreibungsamt vor Ablauf jener Frist bei Beförderung durch die Post nicht hätte früher dort eingehen können (vergl. AS 42 III S. 181 ff.; 43 III S. 10 ff.; 47 III S. 197). Dies trifft *in casu* auch für den zweiten Zahlungsbefehl nicht zu, da die Rechtsvorschlagserklärung bei Versendung binnen 10 Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls, also im Laufe des 25. März, nach den durch den vorliegenden Fall bestätigten Erfahrungen über die Beförderungsdauer schon am 26., spätestens aber am 27. März dem Betreibungsamt zugegangen wäre. Zu Unrecht glaubt die Rekurrentin, sich auf besondere Umstände berufen zu können, die ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung zu rechtfertigen vermöchten. Sollten, wie sie — übrigens erst vor Bundesgericht — geltend macht, die Zustellungen aus dem doppelten Grunde mangelhaft gewesen sein, weil sie durch die Post erfolgten und die Zahlungsbefehle in deutscher Sprache abgefasst und nicht von einer französischen Übersetzung begleitet waren, so kann die Rekurrentin hieraus jedenfalls heute nichts mehr herleiten, nachdem sie die Zustellungen selbst nicht angefochten hat, diese also in Rechtskraft erwachsen sind, auch wenn sie den zutreffenden staatsvertraglichen Vorschriften nicht sollten entgegenstehen haben (AS 44 III S. 77 f. Erw. 1; 48 III S. 122). Höchstens könnte bei der gegebenen Sachlage der von der Rekurrentin behaupteten Unkenntnis der deutschen Sprache noch unter dem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden, dass die Rechtsvorschlagsfrist um den Zeitraum verlängert würde, welchen die Rekurrentin hätte

aufwenden müssen, um die Zahlungsbefehle übersetzen zu lassen; mehr als einen Tag dürfte jedoch hierfür nicht zuschlagen werden, da anzunehmen ist, Übersetzungen aus der deutschen Sprache seien in Antwerpen ohne jegliche Schwierigkeiten zu erhalten. Der Hinweis auf die Ungebräuchlichkeit der Postzustellung für Zwangsvollstreckungsakten in Belgien endlich scheitert daran, dass der Inhalt der Zahlungsbefehle derart deutlich ist, dass er zur Aufklärung über seine Bedeutung auch für denjenigen genügt, welcher mit dem schweizerischen Zwangsvollstreckungsrecht nicht vertraut ist. Nachdem die Rekurrentin in der deutschen Schweiz Geschäfte unternommen hatte, durfte ihr auch zugemutet werden, dass sie sich durch eine Übersetzung ungesäumt Kenntnis vom Inhalt der ihr von einem Amt jenes Landes zugestellten, in dessen Sprache abgefassten Akten verschaffe. Endlich hätte die Rechtsvorschlagsklärung schon vor dem 29. März dem Betreibungsamt zugehen können, wenn sich die Rekurrentin auch nur binnen 10 Tagen seit der Zustellung an einen schweizerischen Anwalt gewendet haben würde.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

19. Arrêt du 13 mai 1924 dans la cause Jaques-Sausser.

Compétence des autorités de surveillance pour assurer l'application de l'art. 41 LP. Cas dans lesquels la caution solidaire peut se réclamer de cette disposition. Validité d'une renonciation au bénéfice de ladite ?

Par acte du 14 mai 1919, la Société de Banque Suisse a ouvert à la société « Darax S. A. », ayant son siège à La Chaux-de-Fonds, un crédit en compte-courant du montant de 60 000 fr. Ce crédit a été garanti par une